

1746. Kirchen. Mit Zuschrift vom 29. März 1920 übermittelte die Kirchenpflege Hausen a/A. eine summarische Kostenberechnung für die von der dortigen Kirchgemeindeversammlung beschlossene Errichtung einer elektrischen Kirchenheizung im Betrage von Fr. 3685 (Offerte der „Elektra“ Wädenswil). Zu diesen Kosten kämen noch diejenigen für die Heizungsinstallation gemäß der Berechnung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (Kreisbureau Affoltern a/A) im Betrage von Fr. 2967. Für diese beiden Bauarbeiten habe die Gemeinde einen Kredit von Fr. 7000 bewilligt.

In ihrer Zuschrift stellt die Kirchenpflege Hausen noch die Anfrage, ob an eine elektrische Läuteeinrichtung, deren Erstellungskosten sich auf Fr. 8200 belaufen würden, und die von der politischen und der Kirchgemeinde ebenfalls beschlossen worden sei, eventuell auch ein Staatsbeitrag verabfolgt würde. Die Gesamtkosten würden mithin rund Fr. 15,000 betragen.

Das im Sinne von § 2, Absatz 3 der Verordnung betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern vom 3. November 1904 (siehe „Das Reformierte Kirchenwesen“ pag. 183 ff.) vom Kirchenrat am 31. März 1920 eingeholte Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten, datiert 14. Mai 1920, spricht sich im wesentlichen folgendermaßen aus:

Nach dem Beschrieb habe die „Elektra“ Fußbankheizung vorgesehen, ein Heizungssystem, das für Kirchen im allgemeinen sich bewährt habe, und das auch für diesen Fall empfohlen werden könne. Fraglich sei immerhin, ob die von der Kirchenpflege Hausen befürwortete Anordnung der Heizröhren je unter der zweiten Bankreihe keine Nachteile ergebe. Auf alle Fälle werde es geboten sein, daß sich die Kirchenpflege zuvor noch über die Heizung in der Kirche in Affoltern a/A. erkundige, wo die „Elektra“ bereits eine Anlage nach dieser Anordnung erstellt habe.

Was den Kostenvoranschlag betreffe, sei noch darauf hinzuweisen, daß im Angebot der „Elektra“ die Montage-Kosten der Heizung nicht enthalten seien. Ferner müsse berücksichtigt werden, daß noch verschiedene nicht mitberechnete Bauarbeiten nötig sein werden. Zur Vermeidung von Überraschungen werde man daher gut tun, statt Fr. 7000 mindestens Fr. 8000 in Rechnung zu setzen.

Die Frage, ob elektrische Läuteeinrichtungen staatsbeitragsberechtigt seien, müsse die Baudirektion verneinen, da es sich um eine reine Betriebsmaßnahme handle. Dieser Standpunkt sei beizubehalten, obwohl mancherorts die Zuflucht zur elektrischen Läuteeinrichtung wegen der Schwierigkeit, Läuter zu bekommen, beinahe als zwingende Notwendigkeit erscheinen möge.

Wenn der Kirchenrat auch gewünscht hätte, daß gerade aus dem letzteren, von der Baudirektion angegebenen Grunde auch an elektrische Läuteeinrichtungen Staatsbeiträge verabfolgt werden sollten, so kann er sich doch um der Konsequenzen willen der Ansicht der Direktion der öffentlichen Bauten anschließen.

Im übrigen empfiehlt er die Vorlage zur Genehmigung bestens.

D e r R e g i e r u n g s r a t ,

nach Einsicht eines Antrages des Kirchenrates und der Direktion des Innern,

b e s c h l i e ß t :

I. Der Vorlage für die Erstellung einer elektrischen Heizanlage in der Kirche Hausen a/A. wird im Sinne von § 2, alinea 4, der Verordnung über die Erteilung von Staatsbeiträgen an Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern vom 3. November 1904 die Genehmigung erteilt.

II. Betreffend Staatsbeitrag an die Erstellung dieser elektrischen Heizanlage behält sich der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates im Sinne der §§ 3—5 der genannten Verordnung weitere Beschlußfassung vor.

III. Gemäß dem Antrag der Baudirektion vom 14. Mai 1920 kann um der Konsequenzen willen ein Staatsbeitrag an die elektrische Läuteeinrichtung nicht verabfolgt werden.

IV. Mitteilung an die Kirchenpflege Hausen a/A., an den Kirchenrat und die Direktion der öffentlichen Bauten.